



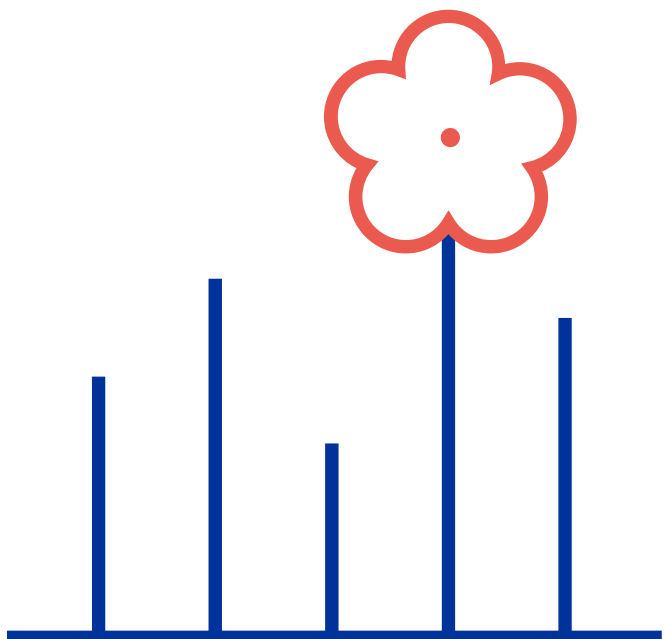
Prüfung der risikoorientierten Aufsicht im Bankenbereich (eingestellt nach Vorbereitungsphase)

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

EFK-24535

VERSION INKL. STELLUNGNAHME

07.10.2024



DOKUMENTINFORMATION

BESTELLADRESSE

ADRESSE DE COMMANDE
INDIRIZZO DI ORDINAZIONE
ORDERING ADDRESS

Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK)
Monbijoustrasse 45
3003 Berne
Suisse

BESTELLNUMMER

NUMÉRO DE COMMANDE
NUMERO DI ORDINAZIONE
ORDERING NUMBER

913.24535

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

COMPLÉMENT D'INFORMATIONS
INFORMAZIONI COMPLEMENTARI
ADDITIONAL INFORMATION

www.efk.admin.ch
info@efk.admin.ch
+ 41 58 463 11 11

ABDRUCK

REPRODUCTION
RIPRODUZIONE
REPRINT

Gestattet (mit Quellenvermerk)
Autorisée (merci de mentionner la source)
Autorizzata (indicare la fonte)
Authorized (please mention source)

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|-----------|
| Das Wesentliche in Kürze..... | 4 |
| L'essentiel en bref..... | 5 |
| L'essenziale in breve | 6 |
| Key points..... | 7 |
| | |
| 1 Auftrag und Vorgehen..... | 9 |
| 1.1 Ausgangslage..... | 9 |
| 1.2 Keine Prüfung nach der Prüfungsvorbereitung..... | 9 |
| 1.3 Prüfungsvorbereitung..... | 9 |
| 1.4 Unterlagen und Auskunftserteilung..... | 9 |
| | |
| 2 Ergebnisse der Prüfungsvorbereitung | 10 |
| 2.1 Hintergrund: Finanzielle Verpflichtungen des Bundes bei der Credit Suisse-Übernahme | 10 |
| 2.2 Die FINMA ist die zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes | 10 |
| 2.3 Die Bankenaufsicht erfolgt im Austausch und unter Zusammenarbeit von FINMA, SNB und EFD nach Massgabe internationaler Standards | 11 |
| 2.4 Beurteilungen durch andere Institutionen dauern an | 12 |
| 2.5 Massnahmenpaket des Bundesrats berücksichtigt Empfehlungen..... | 13 |
| | |
| 3 Schlussfolgerung | 15 |
| | |
| Anhang 1 – Rechtsgrundlagen | 16 |
| Anhang 2 – Abkürzungen und Glossar..... | 17 |

Prüfung der risikoorientierten Aufsicht im Bankenbereich (eingestellt nach Vorbereitungsphase)

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

DAS WESENTLICHE IN KÜRZE

Im Rahmen der Übernahme der Credit Suisse (CS) durch die UBS im ersten Quartal 2023 ging der Bund vorübergehend Garantieverpflichtungen von bis zu 109 Milliarden Franken ein. Die Eidg. Finanzkontrolle (EFK) plante aufgrund dieser Situation im 2024 eine Aufsichtsprüfung bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) durchzuführen.

Während der Prüfungsvorbereitung zu diesem Prüfauftrag hat die EFK Kenntnis erlangt von der laufenden Untersuchung der Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) zur Geschäftsführung der Behörden zur CS-Notfusion. Zudem beurteilen auch internationale Institutionen die Aufsichtstätigkeit über die Banken in der Schweiz. Eine umfassende Beurteilung des Finanzsektors durch den Internationalen Währungsfonds (IWF), welche turnusgemäss alle fünf Jahre erfolgt, wird im Herbst 2024 starten. Schliesslich hat der Bundesrat am 10. April 2024 in seinem Bericht zur Bankenstabilität Handlungsbedarf eingeräumt und ein Massnahmenpaket für die Bankenaufsicht vorgestellt.

Vor diesem Hintergrund kam die EFK zum Schluss, dass die Weiterführung von Prüfhandlungen keinen wesentlichen Mehrwert bringen würde. Um Redundanzen mit anderen Untersuchungen zu vermeiden, wird daher auf die Prüfung verzichtet. Die Erkenntnisse aus der Prüfungsvorbereitung werden im vorliegenden Bericht zusammengefasst.

Audit de la surveillance axée sur les risques dans le secteur bancaire (abandonné à l'issue de la phase de préparation)

Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers

L'ESSENTIEL EN BREF

Lors du rachat de Credit Suisse (CS) par UBS au premier trimestre 2023, la Confédération a contracté des engagements de garantie s'élevant à 109 milliards de francs. Pour cette raison, le Contrôle fédéral des finances (CDF) avait alors décidé de procéder en 2024 à un audit prudentiel de l'Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers (FINMA).

Lors de la phase de préparation de cet audit, l'enquête que la Commission d'enquête parlementaire (CEP) mène actuellement au sujet de la gestion par les autorités de la fusion d'urgence de CS est parvenue à la connaissance du CDF. Celui-ci a en outre constaté que des institutions internationales évaluaient également l'activité de surveillance bancaire en Suisse, à l'instar du Fonds monétaire international (FMI), qui examinera en profondeur le secteur financier en automne 2024, comme tous les cinq ans. Enfin, le Conseil fédéral a reconnu, dans son rapport du 10 avril 2024 sur la stabilité des banques, qu'il était nécessaire d'agir et a donc présenté un train de mesures relatif à la surveillance bancaire.

Dans ces circonstances, le CDF est arrivé à la conclusion que la poursuite de l'audit n'apporterait pas de valeur ajoutée significative. Il renonce par conséquent à celui-ci, afin d'éviter toute redondance avec d'autres examens. Le présent rapport est un résumé des constatations issues de la phase de préparation de l'audit.

Texte original en allemand

Verifica della vigilanza orientata ai rischi nel settore bancario (sospesa dopo la fase di preparazione)

Autorità federale di vigilanza sui mercati finanziari FINMA

L'ESSENZIALE IN BREVE

Nel quadro dell'acquisizione di Credit Suisse (CS) da parte di UBS nel primo trimestre 2023, la Confederazione ha temporaneamente assunto impegni di garanzia fino a 109 miliardi di franchi. Alla luce di tale circostanza, il Controllo federale delle finanze (CDF) aveva previsto di eseguire una verifica prudenziale presso l'Autorità federale di vigilanza sui mercati finanziari (FINMA) nel corso del 2024.

Durante la fase di preparazione della verifica, il CDF è venuto a conoscenza che la Commissione parlamentare d'inchiesta (CPI) ha già avviato un'indagine per esaminare l'operato delle autorità federali in relazione alla fusione d'urgenza di CS («Gestione delle autorità – fusione d'urgenza Credit Suisse»). L'attività di vigilanza sulle banche in Svizzera è oggetto di valutazione anche da parte di istituzioni internazionali. Inoltre, nell'autunno 2024 il Fondo monetario internazionale (FMI) avvierà la sua verifica completa del settore finanziario svizzero, effettuata a cadenza regolare ogni cinque anni. Infine, nel suo rapporto del 10 aprile 2024 sulla stabilità delle banche, il Consiglio federale ha riconosciuto la necessità di intervenire e ha quindi presentato un pacchetto di misure per la vigilanza bancaria.

In considerazione di quanto esposto, il CDF giunge alla conclusione che proseguire le attività di verifica non apporterebbe alcun valore aggiunto. Per evitare ridondanze con altri lavori in corso, ha deciso pertanto di rinunciare alla verifica. Nel presente rapporto sono riassunti i risultati dei lavori di preparazione della verifica.

Testo originale in tedesco

Audit of risk-based supervision in the banking sector (cancelled at end of preparatory stage)

Swiss Financial Market Supervisory Authority

KEY POINTS

During the takeover of Credit Suisse (CS) by UBS in the first quarter of 2023, the Confederation committed to a temporary guarantee credit of up to CHF 109 billion. In light of this situation, the Swiss Federal Audit Office (SFAO) planned to carry out a supervisory audit at the Swiss Financial Market Supervisory Authority (FINMA) in 2024.

During the preparations for this audit mandate, the SFAO learned of the ongoing investigation by the Parliamentary Investigation Committee (PIC) on the authorities' management with regard to the CS emergency merger. International institutions are also performing assessments of Switzerland's banking supervision. A comprehensive evaluation of the financial sector by the International Monetary Fund (IMF), which takes place every five years, is due to start in autumn 2024. Finally, in its report on banking stability of 10 April 2024, the Federal Council acknowledged the need for action and presented a package of measures for banking supervision.

Against this background, the SFAO concluded that there was no appreciable added value to be gained from continuing the audit exercise. To avoid overlaps with other assessments, it was therefore decided not to perform the audit. The insights from the audit preparations are summarised in this report.

Original text in French

GENERELLE STELLUNGNAHME DER EIDGENÖSSISCHEN FINANZMARKTAUFSICHT

Die FINMA nimmt den vorliegenden Bericht der EFK zur Kenntnis, sie hat keine Bemerkungen dazu.

1 AUFTRAG UND VORGEHEN

1.1 Ausgangslage

Im Zuge der Übernahme der Credit Suisse Group AG (CS) durch die UBS im ersten Quartal 2023 haftete der Bund vorübergehend mit Garantien von bis zu 109 Milliarden Franken. Die Garantien wurden durch die UBS am 11. August 2023 beendet. Die Notfusion und die damit verbundenen Risiken für den Bund lösten Fragen von verschiedenen Institutionen nach der Wirksamkeit der risikoorientierten Aufsicht im Bankenbereich aus.

Aus diesem Grund hat die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) als gesetzliche Revisionsstelle der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) und oberstes Finanzaufsichtsorgan des Bundes in ihrem Jahresprogramm 2024 die Prüfung der risikoorientierten Aufsicht im Bankenbereich bei der FINMA vorgesehen. Dies unter Berücksichtigung der Aufsichtskompetenz gemäss Art. 8 Abs. 2 Finanzkontrollgesetz, wonach die FINMA der Finanzaufsicht durch die EFK untersteht, soweit sie der Ausübung der Oberaufsicht durch die Bundesversammlung dient. Ziel der Prüfung war zu beurteilen, ob die FINMA im Bankenbereich über eine geeignete Organisation für eine risikoorientierte und wirksame Aufsicht verfügt.

1.2 Keine Prüfung nach der Prüfungsvorbereitung

Im Anschluss an die Prüfungsvorbereitung ist die EFK Ende April 2024 zum Schluss gekommen, diese Prüfung nicht wie angekündigt durchzuführen. Die Analyse während der Prüfungsvorbereitung hat gezeigt, dass dieses Thema aktuell und in absehbaren Zeiträumen von mehreren Institutionen geprüft wird und der Bundesrat bereits verschiedene Massnahmen zur Adressierung zwischenzeitlich bekannter Empfehlungen geplant hat. Die EFK ist der Ansicht, dass angesichts der gegenwärtigen und geplanten Untersuchungen eine eigene zusätzliche Prüfung zum jetzigen Zeitpunkt keinen wesentlichen Mehrwert bringen würde und hat deshalb beschlossen, auf die Durchführung dieser Prüfung zu verzichten.

1.3 Prüfungsvorbereitung

Die Analyse wurde von Bernhard Jehle (Revisionsleitung) und Markus Peyer vom 25. März bis 12. April 2024 durchgeführt. Sie erfolgte unter der Federführung von Regula Durrer. Der vorliegende Bericht berücksichtigt nicht die weitere Entwicklung nach der Vorbereitungsphase.

1.4 Unterlagen und Auskunftserteilung

Die notwendigen Auskünfte im Rahmen der Prüfungsvorbereitung wurden der EFK von der FINMA, vom Generalsekretariat des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) und vom Staatsekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) umfassend und zuvorkommend erteilt.

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

2 ERGEBNISSE DER PRÜFUNGSVORBEREITUNG

2.1 Hintergrund: Finanzielle Verpflichtungen des Bundes bei der Credit Suisse-Übernahme

Mit der Übernahme der CS durch die UBS ging der Bund während des Jahres 2023 vorübergehend Garantieverpflichtungen von bis zu 109 Milliarden Franken ein, welche finanziell entschädigt wurden. Dabei gewährte der Bund eine Ausfallgarantie von 100 Milliarden Franken und eine Verpflichtung zur Verlustübernahme von 9 Milliarden Franken. Die Ergreifung dieser zeitkritischen Massnahmen steht beispielhaft für potenzielle finanzielle Auswirkungen infolge drohender Bankeninsolvenzen. Die wirksame Aufsicht über Banken liegt daher im Schutzinteresse des Bundes und ist wichtig für den Schweizer Finanzplatz. Durch die Grösse der fusionierten Bank und die internationale Geschäftstätigkeit besteht weiterhin ein grosses Interesse an der Finanzmarktstabilität in der Schweiz – auch bei ausländischen Akteuren.

2.2 Die FINMA ist die zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes

Für die Aufsicht über die Banken ist die FINMA als unabhängige Aufsichtsbehörde des Bundes zuständig. Die FINMA hat den gesetzlichen Auftrag, Finanzmarktkunden (Gläubiger, Anleger und Versicherte) sowie die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte zu schützen.¹ Davon abgeleitet bestehen ihre Aufsichtsaufgaben in der Bewilligung, der Überwachung und der Durchsetzung des Aufsichtsrechts. Auf untergeordneter Stufe kann die FINMA auch regulieren. Die Aufsichtstätigkeit folgt einem risikoorientierten Ansatz. Im Geschäftsbereich Banken sind 113 Mitarbeitende (Vollzeitäquivalente) tätig. Fallweise werden Mitarbeitende aus anderen Geschäftsbereichen hinzugezogen.

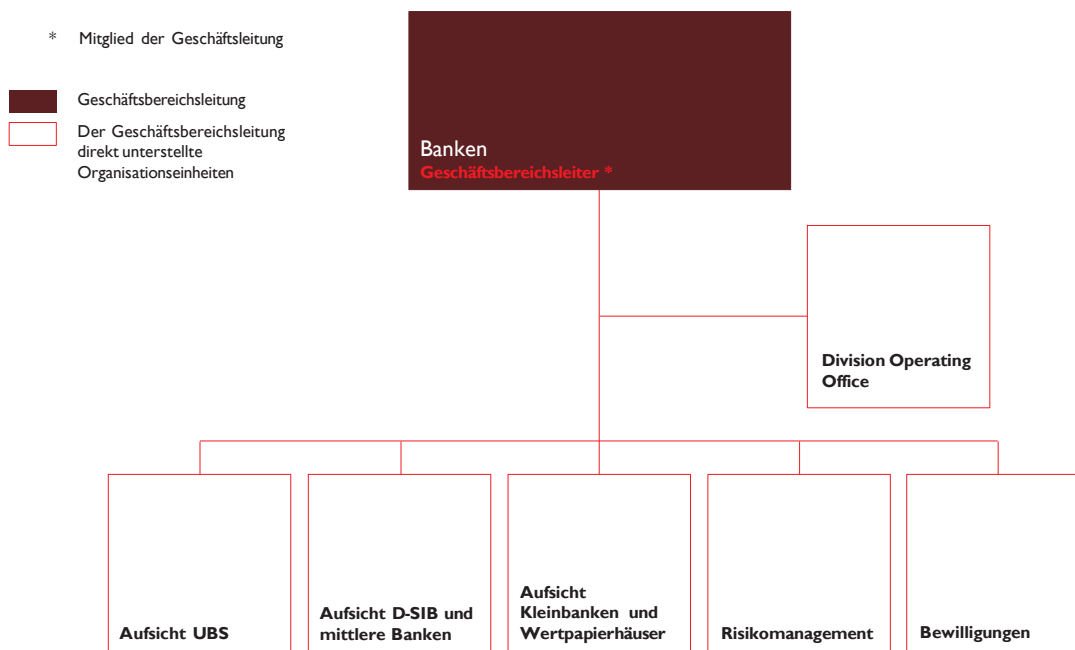


Abbildung 1 Organisation Geschäftsbereich Banken seit Februar 2024, Quelle: FINMA, Darstellung EFK

¹ Vgl. Art. 4 Finanzmarktaufsichtsgesetz FINMAG

2.3 Die Bankenaufsicht erfolgt im Austausch und unter Zusammenarbeit von FINMA, SNB und EFD nach Massgabe internationaler Standards

Die Anzahl Banken ist seit vielen Jahren rückläufig. Per Ende 2023 gibt es in der Schweiz 248 Banken und Wertpapierhäuser sowie zusätzlich 219 Raiffeisenbanken. Die FINMA verwendet für die Überwachung einen risikoorientierten Ansatz und hat die Institute gemäss den Vorgaben der Bankenverordnung (BankV)² in fünf Aufsichtskategorien eingeteilt:

| Aufsichtskategorisierung Banken und Wertpapierhäuser | | | | 2023 | 2022 | 2021 |
|---|---------------------------|---|---------------|-------------|-------------|-------------|
| Anzahl Institute | | | | | | |
| Kategorie 1 | Bilanzsumme | ≥ | 250 Mrd. CHF | 1 | 2 | 2 |
| | Verwaltete Vermögen | ≥ | 1000 Mrd. CHF | | | |
| | Privilegierte Anlagen | ≥ | 30 Mrd. CHF | | | |
| | Erforderliche Eigenmittel | ≥ | 20 Mrd. CHF | | | |
| Kategorie 2 | Bilanzsumme | ≥ | 100 Mrd. CHF | 3 | 3 | 3 |
| | Verwaltete Vermögen | ≥ | 500 Mrd. CHF | | | |
| | Privilegierte Anlagen | ≥ | 20 Mrd. CHF | | | |
| | Erforderliche Eigenmittel | ≥ | 2 Mrd. CHF | | | |
| Kategorie 3 | Bilanzsumme | ≥ | 15 Mrd. CHF | 28 | 29 | 28 |
| | Verwaltete Vermögen | ≥ | 20 Mrd. CHF | | | |
| | Privilegierte Anlagen | ≥ | 0,5 Mrd. CHF | | | |
| | Erforderliche Eigenmittel | ≥ | 0,25 Mrd. CHF | | | |
| Kategorie 4 | Bilanzsumme | ≥ | 1 Mrd. CHF | 57 | 63 | 60 |
| | Verwaltete Vermögen | ≥ | 2 Mrd. CHF | | | |
| | Privilegierte Anlagen | ≥ | 0,1 Mrd. CHF | | | |
| | Erforderliche Eigenmittel | ≥ | 0,05 Mrd. CHF | | | |
| Kategorie 5 | Bilanzsumme | < | 1 Mrd. CHF | 159 | 157 | 168 |
| | Verwaltete Vermögen | < | 2 Mrd. CHF | | | |
| | Privilegierte Anlagen | < | 0,1 Mrd. CHF | | | |
| | Erforderliche Eigenmittel | < | 0,05 Mrd. CHF | | | |
| TOTAL | | | | 248 | 254 | 261 |

Abbildung 2 Aufsichtskategorien Banken, Quelle: FINMA

Das Ergebnis der Aufsichtstätigkeit ist ein internes Rating, welches fortlaufend aktualisiert wird und für das Einleiten von Aufsichtsmaßnahmen relevant ist. Die FINMA setzt zur vertieften Überwachung der Finanzinstitute privatwirtschaftlich organisierte aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaften ein, welche durch die Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) überwacht werden und hierfür von den beaufsichtigten Banken ein Honorar erhalten. Die Prüfung durch Prüfgesellschaften erfolgt ebenfalls nach einem risikoorientierten Ansatz, wobei die Prüfkadenz zwischen einem und drei Jahren liegt. Basierend auf den Prüfberichten und der Prüfungsplanung für das Folgejahr kann die FINMA Einfluss auf die Prüfstrategie der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft nehmen und auch zusätzliche Abklärungen allenfalls durch den Beizug weiterer Prüfbeauftragte durchführen. Die Auslagerung von Aufsichtstätigkeiten an externe Prüfgesellschaften im Rahmen der regulären Aufsicht wie in der Schweiz wird insgesamt nur von wenigen Ländern praktiziert; von den Finanzplätzen mit ebenfalls internationaler Bedeutung verfügt nur Hongkong über eine ähnliche Zusammenarbeit mit Prüfgesellschaften³. Die zur Verfügung stehenden Aufsichtsinstrumente sind im Finanzmarktaufsichtsgesetz und im Bankengesetz geregelt.

Nebst der sogenannten mikroprudenziellen Regulierung (Institutsaufsicht) durch die FINMA verfügt die Schweizerische Nationalbank (SNB) über spezifische Kompetenzen im Bereich der makroprudenziellen Regulierung (Systemaufsicht).

² Die Kriterien galten bis Ende 2022.

³ Vgl. World Bank, Bank Regulation and Supervision Survey, 11. Juni 2019

Regulierung und Aufsicht über Banken orientieren sich an den Vorgaben verschiedener internationaler Standard Setter:

- Basel Committee on Banking Supervision (BCBS)
- Financial Stability Board (FSB)
- International Organization of Securities Commissions (IOSCO)

Das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) ist für die Umsetzung der internationalen Vorgaben in die nationale Finanzmarktgesetzgebung zuständig und steht dazu im Austausch mit der FINMA.

Für die Einhaltung und Beurteilung der Finanzmarktregulierung führt der International Monetary Fund (IMF) regelmässige Überprüfungen durch. Das letzte umfassende Financial Sector Assessment Program (FSAP) fand 2019 statt. Im 2024/25 ist turnusgemäss eine erneute Beurteilung vorgesehen. Zusätzlich finden jährliche Beurteilungen durch den IMF statt.

Parallel zur rückläufigen Entwicklung der Anzahl Banken sind die direkten Kosten der Aufsicht, welche bei der FINMA und den Prüfgesellschaften anfallen, nach einem deutlichen Rückgang in 2020 in den letzten beiden Jahren angestiegen. Dabei nahm der Anteil der Kosten für die Aufsicht bei der FINMA zu, während die Kosten für den Einsatz der Prüfgesellschaften⁴ seit dem Rückgang in 2020 nahezu stabil blieben. Die Aufstellung enthält nicht die indirekten Kosten, welche bei der SNB, der RAB und der Bundesverwaltung im Zusammenhang mit der Bankenaufsicht anfallen.

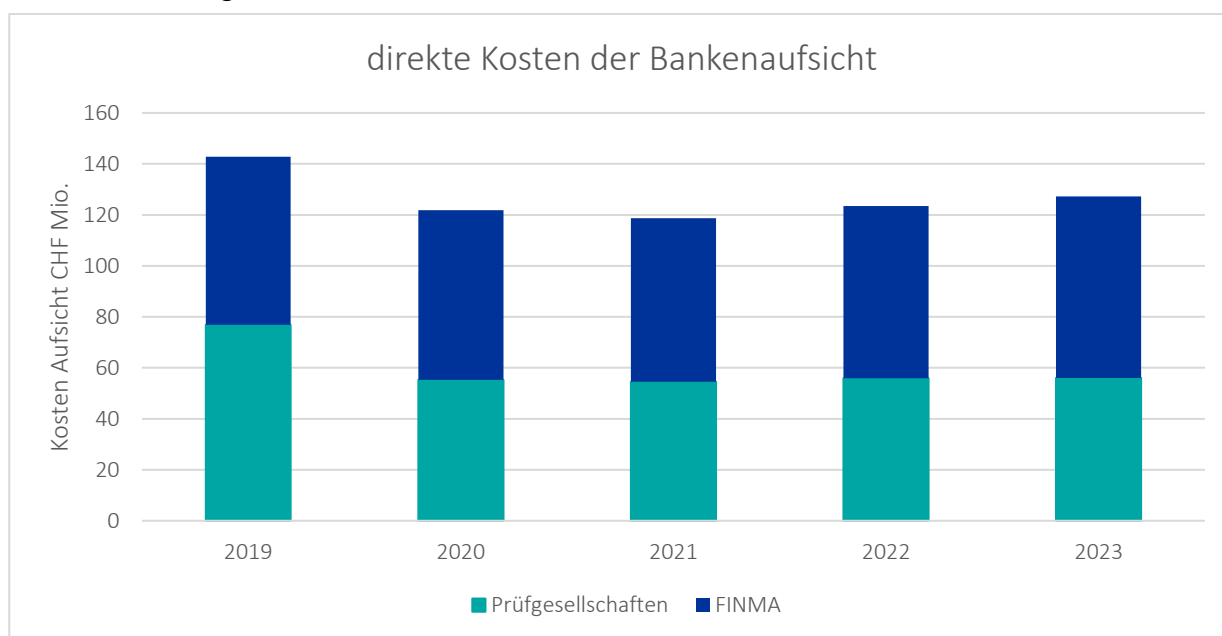


Abbildung 3 direkte Kosten der Bankenaufsicht, Quelle: FINMA Jahresrechnungen, Darstellung EFK

2.4 Beurteilungen durch andere Institutionen dauern an

Die Brisanz der Too-big-to-fail-Thematik führt zu Aktionen verschiedener Akteure. Mit der UBS besteht weiterhin eine globale systemrelevante Bank, welche durch die Übernahme der CS über eine stark gewachsene Bilanzsumme verfügt. Die Grösse der fusionierten Bank übersteigt die jährliche wirtschaftliche Leistung der Schweiz bei weitem, im internationalen Vergleich weist sie ein sehr hohes Verhältnis zwischen Bilanzsumme und dem BIP ihres Heimatmarktes auf. Daher besteht auch auf internationaler Ebene ein grosses Interesse an der Finanzmarktstabilität der Schweiz.

Die **Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK)** «Geschäftsführung der Behörden zur CS-Notfusion» hat in ihren Mitteilungen⁵ dargelegt, dass sie die Geschäftsführung vor und während der Krise sowie während der Akutkrise untersucht.

⁴ Die Jahresangaben (Jahr der Erhebung) gelten jeweils für die Prüfung des vorangegangenen Geschäftsjahres

⁵ Vgl. PUK, Medienmitteilungen, 23. Februar 2024 und 23. Mai 2024

Darüber hinaus wird sie sich auch mit der Too-big-to-fail-Gesetzgebung, dem Risikomanagement und der Krisenfrüherkennung befassen. Mit externen Mandaten beleuchtet sie die Themenbereiche Finanzmarkt- und Revision, internationale Rechtsvergleiche zum Finanzmarkt- und Revisionsrecht, Analyse zur Lageentwicklung der CS sowie Plausibilisierung der Handlungsszenarien. Die PUK hat ihren Schlussbericht bis Ende 2024 angekündigt.

Das **Financial Stability Board FSB** führt in seinem Bericht zum Peer-Review⁶ insgesamt 10 Empfehlungen an, die das Too-big-to-fail-Framework für die UBS stärken sollen.

Der **International Monetary Fund IMF** zeigt im Staff Concluding Statement und im Staff Report for the 2024 Article IV Consultation⁷ verschiedene Empfehlungen zur Finanzsektor Politik infolge der CS-Notfussion auf. Zudem wird der IMF im Herbst 2024 turnusgemäss mit dem umfassenden Financial Sector Assessment Program FSAP starten, dessen Bericht voraussichtlich im September 2025 erscheinen wird. In den letzten beiden FSAP 2019⁸ und 2014⁹ wurden bereits bekannte Punkte, wie z.B. der Einsatz von Prüfungsgesellschaften adressiert.

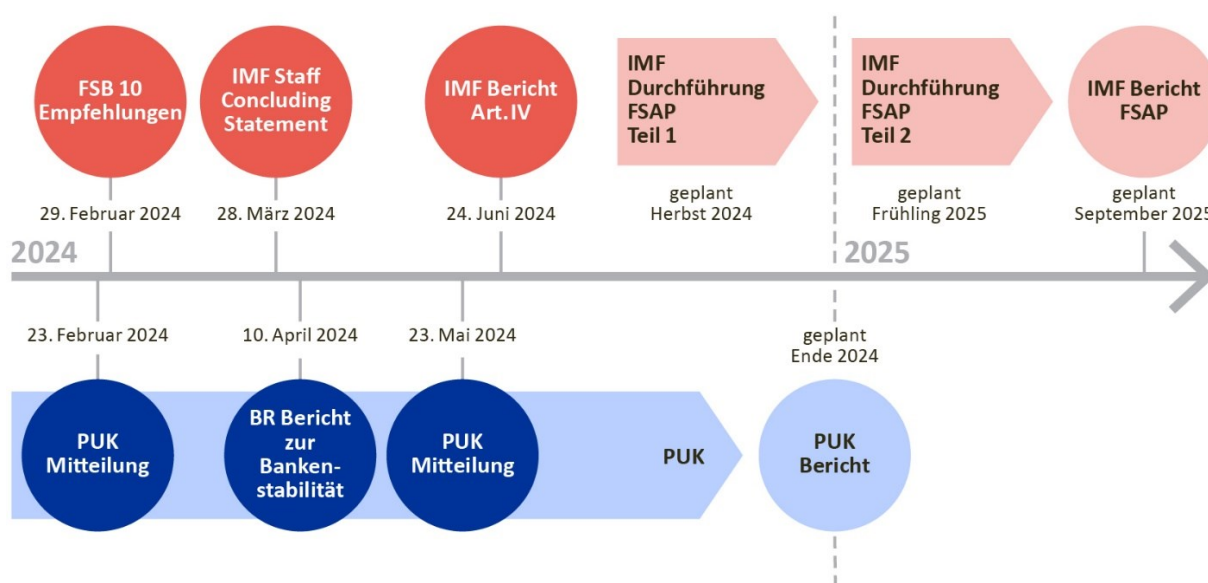


Abbildung 4 Übersicht Mitteilungen und Untersuchungen in der Bankenaufsicht, Quelle: Zusammenstellung EFK

2.5 Massnahmenpaket des Bundesrats berücksichtigt Empfehlungen

Parallel zu den vorgenannten Untersuchungen, welche überwiegend noch nicht abgeschlossen sind, legte der Bundesrat am 10. April 2024 seinen Bericht zur Bankenstabilität¹⁰ vor. Darin zieht er den Schluss, dass sich viele der national und international eingeführten Massnahmen zur Erhöhung der Finanzstabilität grundsätzlich bewährt haben. Seiner Analyse zufolge bestehen im Dispositiv aber auch Lücken und er identifiziert einen entsprechenden Handlungsbedarf zur Weiterentwicklung und Stärkung des Regelwerks. Die geplanten drei Stossrichtungen bilden die Grundlage für sechs Handlungsfelder, für die der Bundesrat konkrete Massnahmen vorschlägt:

⁶ Vgl. Financial Stability Board, Peer Review of Switzerland – Review Report, 29. Februar 2024

⁷ Vgl. International Monetary Fund IMF, Switzerland: Staff Concluding Statement of the 2024 Article IV Mission, 28. März 2024; Staff Report for the 2024 Article IV Consultation vom 22. Mai 2024 publiziert am 24. Juni 2024

⁸ Vgl. IMF Country Report No. 19/183, Switzerland Financial Sector Assessment Program, Juni 2019

⁹ Vgl. IMF Country Report No. 14/143, Switzerland Financial Sector Stability Assessment, Mai 2014

¹⁰ Vgl. Bundesrat, Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität einschliesslich Evaluation gemäss Artikel 52 des Bankengesetzes, 10. April 2024

| Stossrichtungen | Handlungsfelder |
|---|--|
| Dispositiv im Bereich der Prävention stärken | Corporate Governance und Aufsicht Eigenmittelanforderungen Frühintervention und Stabilisierung |
| Liquiditätsdispositiv stärken | Liquiditätssicherung in der Krise |
| Instrumentarium für den Krisenfall erweitern | Abwicklungsplanung Krisenorganisation und Zusammenarbeit der Behörden |

Die vom Bundesrat geplanten Handlungsfelder und Massnahmen gehen auf die Empfehlungen des FSB vom 29. Februar 2024 ein und reflektieren auch teilweise die Einschätzung durch den IMF per 28. März 2024. Den Mitteilungen der PUK vom 23. Februar und 23. Mai 2024 zufolge finden die Untersuchungen ebenfalls in diesen Themenbereichen statt und lassen per Ende 2024 entsprechende Untersuchungsergebnisse erwarten.

3 SCHLUSSFOLGERUNG

Angesichts der laufenden und anstehenden Untersuchungen – einerseits auf nationaler Ebene durch die PUK als Organ der Bundesversammlung – andererseits durch internationale Institutionen (FSB und IMF) sowie dem flankierenden Massnahmenpaket des Bundesrats, würde die Durchführung der geplanten Prüfung durch die EFK zu Doppelspurigkeiten führen. Da mit einer zusätzlichen eigenen Prüfung aktuell kein Mehrwert verbunden ist, verzichtet die EFK auf die Durchführung des ursprünglich angekündigten Prüfungsauftrags.

ANHANG 1 – RECHTSGRUNDLAGEN

RECHTSTEXTE

Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz, FINMAG) vom 22. Juni 2007, SR 956.1

Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 13. Dezember 2019, SR 956.11

Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung, FINMA-GebV) vom 15. Oktober 2008, SR 956.122

Verordnung über das Personal der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA-Personalverordnung) vom 11. August 2008, SR 956.121

Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG) vom 8. November 1934, SR 952.0

Verordnung über die Banken und Sparkassen (Bankenverordnung, BankV) vom 30. April 2014, SR 952.02

Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung der Banken und Wertpapierhäuser (Eigenmittelverordnung, ERV) vom 1. Juni 2012, SR 952.03

Verordnung über die Liquidität der Banken und Wertpapierhäuser (Liquiditätsverordnung, LiqV) vom 30. November 2012, SR 952.06

Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (Finanzdienstleistungsgesetz, FIDLEG) vom 15. Juni 2018, SR 950.1

Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz, GWG) vom 10. Oktober 1997, SR 955.0

Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereiverordnung, GWV) vom 11. November 2015, SR 955.01

Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzkontrolle (Finanzkontrollgesetz, FKG) vom 28. Juni 1967, SR 614.0

Memorandum of Understanding zur tripartiten Zusammenarbeit im Bereich Finanzstabilität und Finanzmarktregulierung zwischen EFD, FINMA und SNB vom 2. Dezember 2019

Neben den oben dargestellten Finanzmarktgesetzen bestehen Vollzugsbestimmungen durch Verordnungen und Rundschreiben der FINMA. Mit aktuell 23 Rundschreiben regelt die FINMA ihre Aufsichtspraxis für Banken.

ANHANG 2 – ABKÜRZUNGEN UND GLOSSAR

| | |
|-------|--|
| BCBS | Basel Committee on Banking Supervision Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht ist der wichtigste globale Standardsetzer für die Bankenaufsicht und bietet ein Forum für die regelmässige Zusammenarbeit in Fragen der Bankenaufsicht. Zu seinen 45 Mitgliedern gehören Zentralbanken und Bankenaufsichtsbehörden aus 28 Ländern, u.a. auch der Schweiz. |
| BIP | Bruttoinlandsprodukt |
| BR | Bundesrat |
| CS | Credit Suisse |
| D-SIB | domestically systemically important banks Von der SNB eingestufte nationale systemrelevante Banken – im Gegensatz zu G-SIB (globally systemically important banks): in der Schweiz nur die UBS |
| EFK | Eidgenössische Finanzkontrolle |
| FINMA | Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA Unabhängige Aufsichtsbehörde des Bundes zum Schutz der Kundinnen und Kunden sowie der Funktionsfähigkeit des Finanzmarkts |
| FSAP | Financial Sector Assessment Program Das Programm zur Beurteilung des Finanzsektors bietet eine umfassende, eingehende Analyse der Resilienz des Finanzsektors eines Landes. Es ist ein wichtiger Teil der Finanzaufsicht des IMF und umfasst «Stresstests» von Finanzinstituten, eine Bewertung der Qualität der Aufsicht und Regulierung des Sektors sowie eine Beurteilung des Krisenmanagementrahmens. |
| FSB | Financial Stability Board Der Rat für Finanzstabilität ist ein internationales Gremium, das das globale Finanzsystem überwacht und Empfehlungen dazu abgibt. Das FSB fördert die internationale Finanzstabilität, indem es die nationalen Finanzbehörden und die internationalen Standardsetzer bei der Entwicklung einer soliden Regulierungs- und Aufsichtspolitik sowie anderer Massnahmen im Finanzsektor koordiniert. Es fördert gleiche Wettbewerbsbedingungen, indem es die kohärente Umsetzung dieser Massnahmen in allen Sektoren und Rechtsordnungen unterstützt. |
| IMF | International Monetary Fund Der Internationale Währungsfonds strebt nachhaltiges Wachstum und Wohlstand für alle seine 190 Mitgliedsländer an. Er unterstützt eine Wirtschaftspolitik, welche die finanzielle Stabilität und die währungspolitische Zusammenarbeit fördern. Der IMF wird von seinen Mitgliedsländern geleitet und ist ihnen gegenüber rechenschaftspflichtig. |
| IOSCO | International Organization of Securities Commissions Die IOSCO ist das internationale Gremium der Wertpapieraufsichtsbehörden und globaler Standardsetzer für die Regulierung der Finanzmärkte. |
| PUK | Parl. Untersuchungskommission «Geschäftsführung der Behörden – CS-Notfusion» |
| RAB | Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde |
| SIF | Staatssekretariat für internationale Finanzfragen |
| SNB | Schweizerische Nationalbank |